



Gemeindeordnung: Teilrevision

Umsetzung des kantonalen Bildungsgesetzes vom 6.6.2002 hinsichtlich Organisation und Wahl der Behörden

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Kommissionsbericht
3. Kommissionssitzungen
4. Ausgangslage aufgrund des neuen Bildungsgesetzes
5. Anpassung der Liestaler Schulaufsichts-Organisation
6. Meinung der Kommission
7. Erläuterung der Kommissionsänderungen am Stadtratsentwurf
8. Antrag

1. Zusammenfassung

Das neue Bildungsgesetz übertrug die Trägerschaft der Realschulen von den Gemeinden an den Kanton, hob die bisherigen Schulpflegen auf und führte an deren Stelle die Schulräte mit neu strategischen Aufgaben ein. Daher drängt sich eine Reorganisation der kommunalen Schulbehörden auf:

- Die Aufsicht über die Kindergärten wird dem neuen Kindergarten- und Primarschulrat übertragen und die Kindergartenkommission aufgehoben.
- Die Mitgliederzahl der bisher 7-köpfigen Ortschaftspflege wird auf einen 5-köpfigen Kindergarten- und Primarschulrat reduziert und als dessen Wahlorgan anstelle des Volkes der Einwohnerrat festgelegt.

Die GoR begrüsst einstimmig die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen der kommunalen Schulbehördenorganisation. Für die Urnenabstimmung erblickt sie wegen des möglichen Arguments des Demokratieabbaues eine leichte Gefahr und lädt deshalb den Stadtrat ein, in den Abstimmungserläuterungen auf diesen Punkt entsprechend einzugehen.

Die GoR beantragt einstimmig Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung mit kleinen Modifikationen.

2. Kommissionsbericht

Der vorliegende Kommissionsbericht wiederholt keine Informationen, die nicht schon in der gut begründeten Vorlage des Stadtrates enthalten sind. Vielmehr enthält er

- eine kurze Einführung in die Thematik
- eine politische Würdigung, insbesondere hinsichtlich der Akzeptanz an der Volksabstimmung
- die Erläuterung der von der Kommission vorgeschlagenen, kleinen Änderungen am stadträtlichen Antrag

3. Kommissionssitzungen

Die GoR hat sich an zwei Sitzungen (16.10. und 22.10.) mit der Änderung der Gemeindeordnung befasst. Sie liess sich von Stadtrat Lukas Ott sowie von Bernhard Allemann, Rechtskonsulent, über die Vorlage informieren.

Sie dankt den beiden Herren für die gut ausgearbeitete Vorlage und für die umfassenden Informationen dazu.

4. Ausgangslage aufgrund des neuen Bildungsgesetzes

Das neue Bildungsgesetz übertrug die Trägerschaft der Realschulen von den Gemeinden an den Kanton. Zudem hob es die bisherigen Schulpflegen auf und überband den Grossteil ihrer bisher vornehmlich operativen Aufgaben den Schulleitungen. Anstelle der Schulpflegen führte es die Schulräte ein, denen nun v.a. strategische Aufgaben obliegen (§ 82 Bildungsgesetz):

- Einbringen der Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule
- Vermitteln der Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit
- Genehmigung des Schulprogramms
- Gewährleistung der Umsetzung der Evaluationsergebnisse (Qualitätssicherung)
- Anstellung der Schulleitung und unbefristete Anstellung von Lehrkräften

Aufgrund der weggefallenen Aufsicht über die Realschule sowie der neu nun strategischen Aufgaben der kommunalen Schulaufsicht, drängt sich auch in Liestal eine Reorganisation der Schulbehörden auf.

5. Anpassung der Liestaler Schulaufsichts-Organisation

Bisher bestanden in Liestal folgende Behörden:

- Ortschaftspflege: zuständig für die Primarschulen und die Realschule; 7 Mitglieder; gewählt durch das Volk im Proporzverfahren
- Kindergartenkommission: zuständig für die Kindergärten; 7 Mitglieder; gewählt durch den Einwohnerrat

Wegen der weggefallenen Realschulaufsicht der Ortschaftspflege ist es naheliegend, dieser neu die Kindergartenaufsicht zu übertragen und im Gegenzug die Kindergartenkommission aufzulösen. Die neue Behörde trägt den Namen „Kindergarten- und Primarschulrat“.

Wegen der nunmehr strategischen Aufgaben der kommunalen Schulaufsicht (z.B. Schulprogramm) und der nicht mehr operativen Aufgaben (Organisation, Personalführung, Administration) kann weiter auch die Mitgliederzahl für die neue Behörde gesenkt werden: 5 Mitglieder.

Und schliesslich kann wegen der neu strategischen Aufgaben, die ihrer Natur nach nicht mehr dieselbe Bürger- und Betroffenenähe wie die bisherigen operativen Aufgaben beinhalten, die Wahlzuständigkeit vom Volk an den Einwohnerrat übertragen werden.

6. Meinung der Kommission

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Die GoR begrüsst einstimmig die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen der kommunalen Schulbehördenorganisation und mithin der Gemeindeordnung.

In politischer Hinsicht fragte sie sich, inwieweit der auch von ihr unterstützte Wechsel der Zuständigkeit für die Wahl der Schulratsmitglieder vom Volk an den Einwohnerrat wie auch die Reduktion der Behördenmitgliederzahl die Annahme der Gemeindeordnungsänderung an der Urne gefährden könnten; Stichwort: Demokratieabbau.

Die Kommission schätzt die Chance eines Scheiterns der Vorlage an der Urne nicht als übermässig ein. Als Voraussetzung zu einem positiven Urnenausgang erachtet sie jedoch auch Abstimmungserläuterungen, die auf ein mögliches Demokratieabbau-Argument eingehen und es entkräften. Die GoR lädt daher den Stadtrat ein, diesem Punkt in den Abstimmungserläuterungen Rechnung zu tragen.

7. Erläuterung der Kommissionsänderungen am Stadtratsentwurf

§ 2 Absatz 1

Liestal beteiligt sich an zwei interkommunalen Schulräten: Kreisschulrat der Speziellen Förderung sowie Musikschulrat der regionalen Musikschule. Im stadträtlichen Entwurf ist nur ersterer erwähnt (Buchstabe d), so dass die Kommission der Vollständigkeit wegen auch die Aufführung des zweiten beantragt (Buchstabe e). - Da die Mitgliederzahlen der interkommunalen Behörden durch die entsprechenden interkommunalen Verträge festgelegt werden, beantragt die Kommission zudem, die beiden Bestimmungen (Buchstaben d und e) mit dem Hinweis auf diese Verträge zu ergänzen.

§ 3 Absatz 1 Buchstabe f sowie § 4 Absatz 2 Buchstaben b

Die Sozialhilfebehörde besteht aus 7 Mitgliedern (§ 2 Absatz 1 Buchstabe f). Ein Mitglied muss gemäss dem Sozialhilfegesetz (§ 37 Absatz 2 SHG) dem Stadtrat angehören. Demzufolge sind an der Urne nicht 5, wie der Stadtrat beantragt, sondern 6 Mitglieder zu wählen.

Der stadträtliche „Rechnungsfehler“ rührt daher, dass nach altem Fürsorgegesetz die Bürgergemeinde ein Mitglied in die damalige Fürsorgebehörde zu delegieren hatte, so dass die Einwohnergemeinde an der Urne nur 5 Mitglieder wählte.

§ 3 Absatz 4

Die stadträtliche Formulierung gibt die Regelungsabsicht insofern unpräzise wider, als dass eine Behörde keine Ersatzmitglieder hat. Gemeint ist, dass der Stadtrat Wahlorgan sein soll für den Fall, wenn ein Mitglied aus der Kindergartenkommission ausscheidet und eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss. Die Kommission beantragt die entsprechende Formulierung.

Gesetzestchnik

Die Kommission beantragt schliesslich kleine gesetzestechnische Änderungen am stadträtlichen Gemeindeordnungsentwurf, der damit der kantonalen Gesetzestchnik entspricht.

8. Antrag

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat, die Änderung der Gemeindeordnung in der angehängten Kommissionsfassung zu beschliessen.

Liestal, 22. Oktober 2003

Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente
der Präsident: D. Schwörer

Anhang: Änderung der Gemeindeordnung



Anhang: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Stadt Liestal

Änderung vom ... (*Datum des Einwohnerratsbeschlusses*)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung vom 20. September 1999 der Stadt Liestal wird wie folgt geändert :

§ 2 Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und g

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag
- e. Musikschulrat, gemäss Vertrag
- f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern
- g. Wahlbüro, bestehend aus 35 Mitgliedern

§ 2 Absätze 2 und 3

² Es besteht eine Kindergartenkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie berät den Kindergarten- und Primarschulrat.

³ Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.

§ 3 Absatz 1 Buchstaben d, e und f

¹ Durch das Volk werden gewählt:

- d. aufgehoben
- e. aufgehoben
- f. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

§ 3 Absätze 2, 3 und 4

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats
- c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats
- d. das Wahlbüro

³ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde
- c. 1 Mitglied des Musikschulrates

⁴ Der Stadtrat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder der Kindergartenkommission.

§ 4 Absatz 2 Buchstaben b, c und d

² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- b. die 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben

§ 8a Absatz 2

² § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005 und werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.